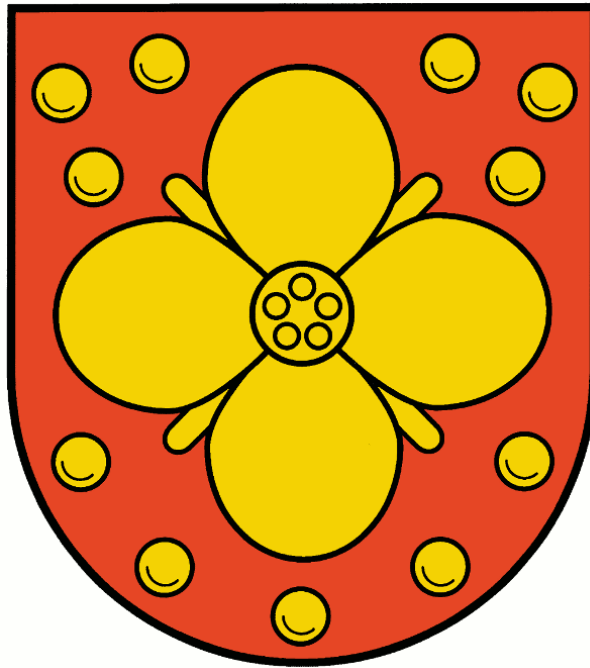


Gemeinde Uckerland



Begründung zum Feststellungsbeschluss

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübenow 1 der Gemeinde Uckerland

Stand: Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis der Begründung

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Anlass und Ziel der Planung / Planerfordernis	4
3	Verfahrensablauf	5
4	Änderungsbereich	6
4.1	Lage in der Gemarkung / Änderungsbereich	6
5	Übergeordnete Planungen	7
5.1	Landes- und Regionalplanung.....	7
5.2	Landkreis Uckermark	9
5.3	Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1.....	9
6	Bestandsbeschreibung	10
6.1	Gegenwärtige Bebauung und Nutzung.....	10
6.2	Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts	10
7	Auswirkung der Amtsflächennutzungsplanänderung	12
8	Flächenbilanz	14
9	Umweltbericht.....	15
9.1	Inhalte und Ziele der FNP Änderung.....	15
9.2	FNP-relevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	16
9.3	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	19
9.3.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	19
9.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	21
9.3.3	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	22
9.3.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	24
9.4	Verfahren der Umweltprüfung	25
9.4.1.1	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	25
9.5	Maßnahmen zur Überwachung	27
9.6	Darstellung von Alternativen	27
9.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
9.8	Referenzliste der Quellen	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Änderungsbereich (ohne Maßstabsangabe) ©GeoBasis-DE/LGB 2024	6
Abbildung 2: Ausschnitt aus der Festlegungskarte zum LEP HR mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (roter Kreis)	7
Abbildung 3: Auszug aus der Festlegungskarte Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim 2024 mit Kennzeichnung des Plangebiets (roter Kreis)	8
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1 mit Änderungsbereich (links), sowie Darstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Quelle: © GeoBasis-DE/LGB 2025	10

1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

2 Anlass und Ziel der Planung / Planerfordernis

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 31.08.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplans gefasst (Beschluss-Nr. 0268/23).

Die Gemeinde Uckerland beabsichtigt mit der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) für Stromerzeugung auf ca. 21 ha zu schaffen. Dies erfolgt einvernehmlich mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ – Stand 09/2025 Satzungsfassung. Darin erfolgt die Darstellung als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“.

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechen nicht den Darstellungen des Amtsflächennutzungsplans der Gemeinde Uckerland aus dem Jahr 2000, welcher Flächen für die Landwirtschaft ausweist. Diese Darstellungen stehen dem Entwicklungsgebot, welches die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan erfordert, entgegen.

Daher wird der Amtsflächennutzungsplan für diesen Teilbereich im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Für die Änderung des Amtsflächennutzungsplanes ist die Darstellung als Sonderbauflächen (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 geplant. Die anderen Flächen des rechtsgültigen Amtsflächennutzungsplanes unterliegen keinen Veränderungen.

Die Umnutzung der Fläche zu einer PV-FFA erfolgt auch vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielstellung der Bundesrepublik Deutschland. Diese besagt, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 30 Prozent zu erhöhen ist. Dadurch soll für die BRD zum einen die Abhängigkeit vom globalen Energiemarkt reduziert und andererseits der Ausstoß von CO² als Treibhausgas vermindert werden. Darüber hinaus entspricht das Ziel damit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB dahingehend, den Klimaschutz zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes beizutragen.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) welche die Errichtung einer PV-FFA ausschließen würden. Das Areal ist durch landwirtschaftliche Nutzung vorgeprägt.

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt von der nördlich gelegenen Straße (Trebenow – Karlstein).

Während des Änderungsverfahrens des Amtsflächennutzungsplanes ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde Uckerland legt dabei, unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise fest, in welchen Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich werden.

3 Verfahrensablauf

Zum aktuellen Planungsstand (Entwurf) liegt der vollständige Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 vor. Dieser ist als Anlage zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ beigefügt.

Die Verfahrensvermerke „Vermerk über den Feststellungsbeschluss“, „Genehmigungsvermerk“, der „Ausfertigungsvermerk“ und der „Vermerk über die Bekanntmachung des Plans“ sind Bestandteil der Planurkunde.

Bisherige Verfahrensschritte

Aufstellungsbeschluss	31.08.2023
frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	03.03.2025 – 06.04.2025
frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	17.01.2025 – 21.02.2025
Abwägungs- und Billigungsbeschluss 1. Entwurf	22.05.2025
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf	<u>19.06.2025 – 25.07.2025</u>
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf	<u>19.06.2025 – 25.07.2025</u>
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss	

4 Änderungsbereich

4.1 Lage in der Gemarkung / Änderungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Uckerland im Landkreis Uckermark. Es liegt ca. 10 km nördlich der Stadt Prenzlau an der Grenze zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Der Änderungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 23 ha aus und befindet sich in der Gemarkung Trebenow südwestlich der Ortslage von Trebenow. Für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage ist das Gebiet westlich und östlich der ehemaligen Mülldeponie vorgesehen. Das Plangebiet grenzt räumlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen, an die Straße (Trebenow – Karlstein) sowie innerhalb an Gehölzflächen und soll auf derzeit größtenteils ackerbaulich genutzten Flächen errichtet werden.

Das Gebiet liegt räumlich ca. 1 km südwestlich eines bestehenden Siedlungszusammenhangs, welcher durch Misch- und Wohnnutzungen geprägt ist.

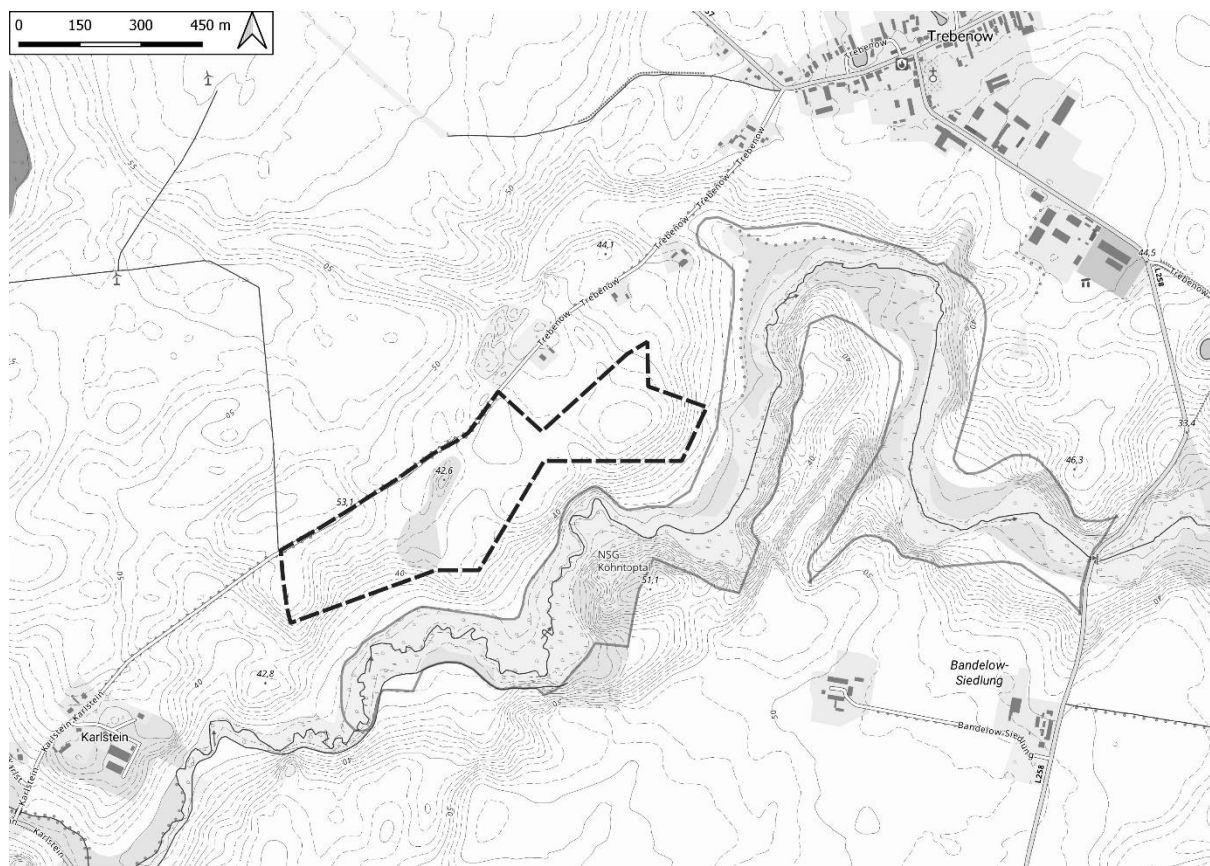


Abbildung 1: Änderungsbereich (ohne Maßstabsangabe) ©GeoBasis-DE/LGB 2024

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 2 (tlw.), 3 (tlw.), 4 (tlw.), 8 (tlw.), 11 (tlw.), 12 (tlw.), 14 (tlw.) der Flur 6 sowie das Flurstück 3/2 (tlw.) der Flur 3. Die Flurstücke 5, 6, 9 und 10 der Flur 6, der Gemarkung Trebenow sind aufgrund der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes Bestandteil des Änderungsbereichs.

5 Übergeordnete Planungen

5.1 Landes- und Regionalplanung

In den Ländern Berlin und Brandenburg existiert ein zweistufiges System der gemeinsamen Raumordnungsplanung. Als erste Stufe sind die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) zu berücksichtigen. Landesentwicklungspläne bilden die zweite Stufe der Landesplanung. Am 1. Juli 2019 trat der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in Kraft.

Der LEP HR enthält die aktuell gültigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung. Während Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an landesplanerische Ziele anzupassen sind, unterliegen Grundsätze der planerischen Abwägung.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) sind die Erfordernisse der Raumordnung dargestellt. Mit den dargestellten Planungsabsichten kann den folgenden, dargelegten Grundsätzen der Raumordnung entsprochen werden:

Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum durch Etablierung und Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 3 LEPro), Sicherung und Entwicklung der Naturgüter in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit (§ 6 Abs. 1 LEPro): Hierzu gehört auch die Einordnung außenbereichswirksamer Maßnahmen für den Klimaschutz zur Vermeidung oder Minderung von klimaschädlichen CO₂-Emissionen, Weiterentwicklung einer vielgestaltigen und zukunftsfähigen Kulturlandschaft u. a. durch eine geordnete räumliche Integration der erneuerbaren Energien in dafür geeignete Standortbereiche (§ 4 Abs. 2 LEPro).

Der LEP HR enthält im Hinblick auf die Erzeugung erneuerbarer Energien mit dem nachfolgend aufgeführten Grundsatz Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen für nachgelagerte Planungsebenen. Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien (hier: Solarenergie), getroffen werden (Grundsatz G 8.1 des LEP HR). Das Land Brandenburg verfügt aufgrund der weiten Ebenen, guten Solareinstrahlungswerten, großen zusammenhängenden Flächen ohne Festsetzungen zum Naturschutz und einer hohen landwirtschaftlichen Überprägung über günstige Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie.

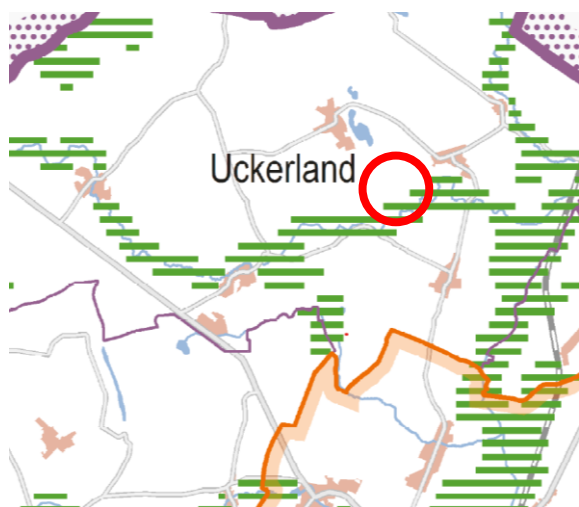


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Festlegungskarte zum LEP HR mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (roter Kreis)

Das Änderungsgebiet streift im südlichen Bereich geringfügig den Freiraumverbund (Z 6.2) (Abbildung 2). Aufgrund der groben Flächensignatur in der Regelungsebene geht die Gemeinde nicht davon aus, dass die 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung steht. In Anbetracht der Randunschärfe der Darstellungen im LEP HR im Originalmaßstab ist die im Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ dargestellte Fläche als zielkonform zu betrachten.

Um etwaige Auswirkungen auf den Freiraumverbund zu vermeiden, wird an zwei Bereichen jeweils ein Wildtierkorridor angelegt, welcher von Bebauung freizuhalten ist und für vorkommende Tierarten als Nord-Süd Verbindung passierbar gestaltet wird. Hierdurch wird zu einer Freiraumvernetzung beigetragen. Ebenso werden Pflanzmaßnahmen an den äußeren Grenzen des Geltungsbereichs verbindlich festgesetzt, um eine Eingrünung des Plangebietes zu erwirken. Darüber hinaus wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde an anderer Stelle des FFH-Gebietes Köhntoptal eine externe Maßnahme durchgeführt (siehe Kap.9 Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes), welche als Maßnahme der Stärkung des Freiraumverbundes dient.

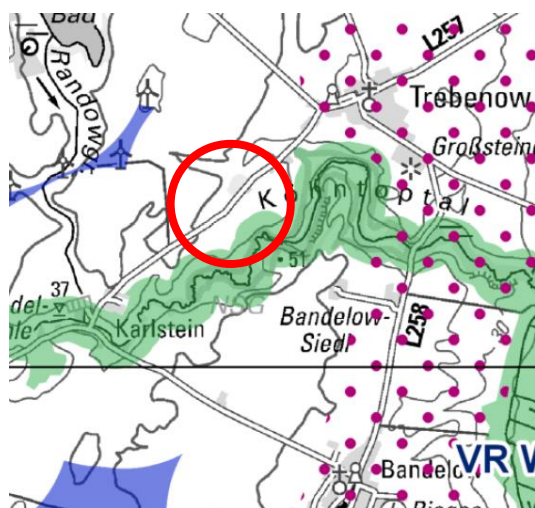


Abbildung 3: Auszug aus der Festlegungskarte Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim 2024 mit Kennzeichnung des Plangebiets (roter Kreis)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 42. Sitzung am 21. Mai 2024 die Satzung über den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat den Integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung genehmigt. Der Regionalplan ist mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 42 am 23. Oktober 2024 nach einem mehrstufigen Planungs- und Abstimmungsprozess in Kraft getreten. Darin streift das Änderungsgebiet im südlichen Bereich das Vorranggebiet Freiraumverbund (Abbildung 3).

Grundsätzlich werden keine FFH-Gebiete und NSG innerhalb des Änderungsgebietes liegen und es werden ausreichende Abstände zu diesen eingehalten.

Die genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) des integrierten Regionalplans werden durch die vorliegende Planung berührt. Die Funktion des Freiraumverbundes, welches die Eigenschaften des Naturschutzgebietes (NSG) Köhntoptal“ (2549-501) und des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets (FFH) „Köhntoptal“ (DE 2549-302) umfasst, wird durch vorliegende Planung demgegenüber nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ getroffen werden, können die umweltbezogenen Auswirkungen des Eingriffs in das Biotopverbundsystem kompensieren, sodass Auswirkungen vermieden werden können.

Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen des Artenschutzes, sonstige Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen ist der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie dem zugehörigen Umweltbericht entnehmbar.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.

Die Festlegungen des sachliche Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ 2020 sind für den vorliegenden Bebauungsplan nicht relevant. Gemäß Grundsatz G 1.1 gehört die Gemeinde Uckerland zu den ländlich-peripheren Teilräumen. Sie ist gemäß Ziel 2.1 kein Grundfunktionaler Schwerpunkt.

5.2 Landkreis Uckermark

Übergeordnete Planungen von Seiten des Landkreises für diesen Bereich sind gegenwärtig nicht bekannt. Die Behörden des Landkreises Uckerland wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB an der 3. Änderung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

5.3 Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1

Im Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1 ist der Geltungsbereich nahezu vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Abbildung 4 links). Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

In dem Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1 ist im zentralen Bereich eine Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, verzeichnet. Diese ist aktuell z.T. eingezäunt. Am nördlichen Bereich an der Straße Trebenow – Karlstein sind im Bestand sowohl Feldhecken, als auch einzelne Allee/Bäume gekennzeichnet (siehe hierzu auch Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan). Am Südwestrand des Änderungsbereichs ist ein Bodendenkmal dargestellt (BoD). Im Bereich des Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (BD i. B. 142556, Trebenow 35, Siedlung Neolithikum).

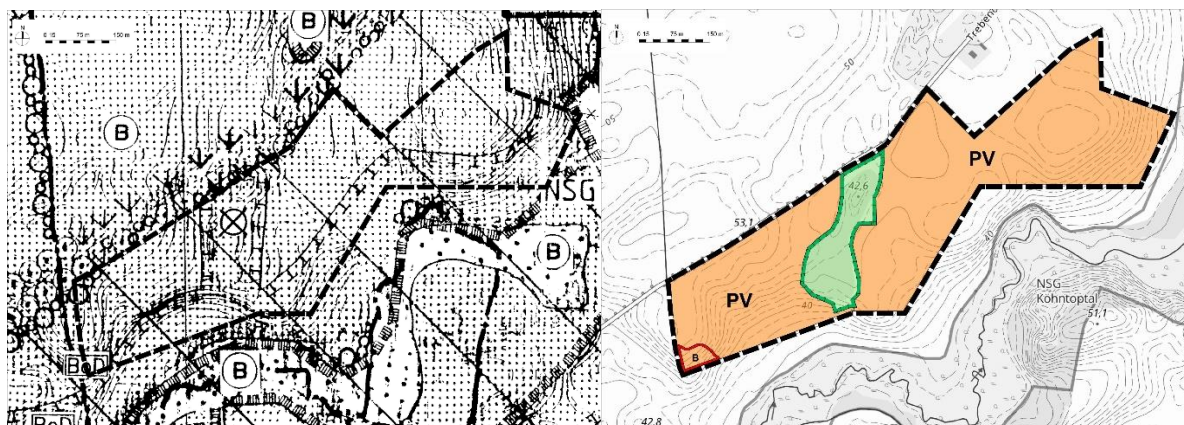


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1 mit Änderungsbereich (links), sowie Darstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Quelle: © GeoBasis-DE/LGB 2025

Die Darstellungen des rechtsgültigen Amtsflächennutzungsplanes entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen Planungszielen. Insofern steht die geplante Nutzung im Widerspruch zum derzeitigen FNP. Die geplanten Darstellungen der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes sind der Abbildung 4, rechts zu entnehmen. Darin wird die Fläche der ehemaligen Mülldeponie zwischen den Teilflächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Grünfläche dargestellt. Damit werden die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den Randbereichen des Solarparks entsprechend gesichert. Die eingetragenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen dem Schutz des FFH-Gebietes (siehe hierzu auch Umweltbericht, welcher als Anhang zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ verfügbar ist).

6 Bestandsbeschreibung

6.1 Gegenwärtige Bebauung und Nutzung

Bei den Änderungsflächen handelt es sich um eine anthropogen vorgeprägte Ackerfläche, welche landwirtschaftlich genutzt wird. Eine Bebauung ist innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden. Im zentralen Bereich befindet sich die ehemalige Mülldeponie sowie bestehende Zaunanlagen.

Im Norden wird die Fläche von der Straße Trebenow – Karlstein begrenzt, im Süden geht sie nahtlos in weitere Äcker über.

6.2 Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts

Der Änderungsbereich ist nicht Bestandteil eines Schutzgebietes nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Umkreis von bis zu 3 km liegen nachfolgend genannte Schutzgebiete mit der gesamten Fläche oder Teilflächen:

Fauna-Flora-Habitat Gebiete (FFH)

- „Köhntoptal“ (DE 2549-302): ca. 26 m – ca. 150 m entfernt
- „Mühlbach-Beeke“ (DE 2549-304): ca. 2,8 km entfernt

Vogelschutzgebiet (SPA)

- „Uckerniederung“ (DE 2649-421): ca. 2 km entfernt

Naturschutzgebiet (NSG)

- „Köhntoptal“ (2549-501): ca. 50 – 100 m entfernt

Weitere Informationen werden im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Kap. 2.1 erläutert.

Wasserschutzgebiete

Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. Brandenburgischem Wassergesetz sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Bodendenkmale

Im Bereich des Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

BD i. B. 142556 Trebenow 35 Siedlung Neolithikum

Im Umfeld des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt und darüber hinaus liegt es in einem siedlungstopografisch günstigen Raum, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden.

Baudenkmale

Baudenkmale sind in Trebenow nicht ausgewiesen.

Die umliegenden Schutzgebiete gilt es im Verlauf der Planung zu berücksichtigen.

7 Auswirkung der Amtsflächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Uckerland plant die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ in diesem Bereich zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik). Im Änderungsbereich sollen die Voraussetzungen für die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die Nennleistung der Anlage bemisst sich auf ca. 26 MWp (Megawatt Peak).

Das geplante Vorhaben sieht einen westlichen und einen östlichen Teilbereich vor. Die Modulreihen gliedern sich dabei von West nach Ost mit entsprechenden Erschließungs-, bzw. Wartungswegen von der Gemeindestraße Karlstein – Trebenow. Zwischen den beiden Teilbereichen ist im Bereich der ehemaligen Mülldeponie ein Wildtierkorridor aus artenschutzrechtlichen Belangen nicht mit der Beplanung durch Modultische vorgesehen. Die Wartungswege sind vorwiegend an den Rändern angelegt, jedoch auch auf der Höhe der östlichen Zuwegung in West-Ost Richtung. Die Ränder im Norden und im äußersten Westen werden aus Sichtschutzgründen eingegrünt. Zu den Naturschutzrechtlichen Maßnahmen wird auf den Umweltbericht zum VBP verwiesen. Der Abstand zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante des Tisches beträgt bis zu 4,00 m. Die genaue Ausformung, Standorte und Anzahl der Module werden erst zum Antrag der Baugenehmigung feststehen und ordnen sich zukünftig den getroffenen Festsetzungen unter.

Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) können für solche Anlagen Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) festgesetzt werden. Daher wird in der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes ein Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung ausgewiesen. Ausgenommen werden die Bereiche der ehemaligen Mülldeponie und der Wildtierkorridore, welche als Grünflächen ausgewiesen werden.

Durch die geplante Änderung des rechtsgültigen Amtsflächennutzungsplanes mit dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (PV) (§ 11 BauNVO) wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Intensivacker) in Anspruch genommen, deren Bodenfruchtbarkeit durch die Entwicklung von Grünland nicht erheblich gemindert wird. Eine Bodenversiegelung findet allerdings nur sehr kleinflächig durch den Zaunbau (i. d. Regel Pfosten ohne Fundamente), die Pfosten der Modultische (ohne Fundamente), kleine Gebäude wie Trafostationen statt. Es wird mit 0,3 % der überbaubaren Fläche gerechnet. Sollten im Bereich des Bodendenkmals Streifenfundamente zum Einsatz kommen, steigt der Versiegelungsgrad geringfügig an (auf insg. ca. 0,4 ha). Die teilversiegelte Fläche (Schotterunterbau für Wege, Stellflächen) wird maximal 5 % der umzäunten Fläche, max. ca. 0,89 ha im worst-case Szenario betragen.

Betroffen ist eine Fläche im Außenbereich, die im Rahmen der Gesamtflächenbilanzierung des Amtsflächennutzungsplanes als Fläche für Landwirtschaft geführt wird. Die Maßstabsebene der innerhalb der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzten Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (PV) (§ 11 BauNVO) entspricht nicht der Festsetzungsqualität des analog im Verfahren befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“. Insofern sind Abweichungen zu einzelnen Flächen sowie der Flächenbilanz zu erwarten.

Die Belange der Umwelt werden gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB geprüft. Es liegen bereits Erkenntnisse aus dem Umweltbericht vor, welcher als Anlage zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verfügbar ist.

Grundsätzlich verändert der Solarpark den Charakter der derzeitigen Landwirtschaftsfläche bzw. Intensivacker hin zu einer technischen Ausprägung. Mit dem Bau von FF-PV Anlagen auf Ackerflächen wird somit eine höhere anthropogene Beeinträchtigung erkennbar sein. Mit der extensiven Pflege der Flächen zwischen den Modultischen und in den Randbereichen entsteht eine wiesenartige Vegetation mit einer relativ hohen Artenvielfalt. Es besteht allgemein eine visuell-ästhetische Vorbelastung durch Windenergieanlagen.

Durch das Bauvorhaben werden insgesamt geringe-mittlere Auswirkungen auf die Umwelt erwartet, die im Sinne der Umweltverträglichkeit als nicht erheblich einzustufen sind. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nach BNatSchG zu vermeiden, zu mindern und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Siehe hierzu auch Kap. 9.3.

Die Beeinträchtigungen des Bodens, der Biotope, der Lebensräume der Fauna und des Landschaftsbildes werden durch die Maßnahmen A 1 bis A 5 sowie CEF 1 vollständig ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Vermeidungsmaßnahmen und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF 1) vermieden. Nationale Schutzgebiete und Natura 2000-Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt (vollständiger Text siehe Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“).

Im Änderungsbereich befindet sich ein Bodendenkmal in Bearbeitung (Nr. 142556) sowie Bodendenkmalvermutungsflächen. Im Bereich des Bodendenkmals dürfen keine Wege angelegt und keine Trafostationen gebaut werden. Die Art der Fundamentierung der Modultische ist mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Ein Einfluss auf die Entwicklung von Wohnbauflächen, Flächen des Gemeinbedarfs, Grünflächen und -maßnahmen bzw. auf die soziale Infrastruktur im Gemeindegebiet ist in Verbindung mit der Änderung des Amtsflächennutzungsplans der Gemeinde Uckerland nicht zu erwarten.

8 Flächenbilanz

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 25 ha mit folgender Flächenausweisung:

Fläche	Änderungsbe- reich (alt) in ha	Änderungsbe- reich (neu) in ha
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (PV) (§ 11 BauNVO)	0	22,3 ha
Flächen für Wald und Flurgehölze	0	2,8 ha
Flächen für die Landwirtschaft	25,1	0

9 Umweltbericht

Die Umweltprüfung (UP) ist in die bestehenden Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert. Gegenstand und Inhalt der Umweltprüfung sind alle im BauGB aufgeführten Umweltbelange, wie die des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Im Aufstellungsverfahren der Änderung des Flächennutzungsplans, mit der Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“, sind die Auswirkungen auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu prüfen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird ein Umweltbericht erstellt, welcher die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt (§ 2a BauGB). Er bereitet das umweltrelevante Abwägungsmaterial sachgerecht auf und dokumentiert, in welcher Weise die Umweltbelange im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt worden sind. Als selbständiger Bestandteil der Begründung zur Änderung des FNP wird der Umweltbericht gemäß des Planungsstandes fortgeschrieben. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) und dient als allgemein verständliche Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht des Ingenieurbüros CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH vom September 2025 liegt mit Ergänzungen nach der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vor und wurde nach dem Vorliegen der Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB vervollständigt.

Rechtsgrundlage

Die Umweltprüfung (UP) ist in die bestehenden Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert. Sie ist als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne ausgestaltet und führt die vor der BauGB-Novellierung 2017 und der geänderten Fassung v. 10.09.2021 nebeneinanderstehenden planungsrechtlichen Umweltverfahren (UVP, Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) zusammen.

Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sowie § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und die Anlage zum BauGB erläutern die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als gesonderten Teil der Planbegründung beschrieben und auf ihre Erheblichkeit hin bewertet werden.

Die Umweltprüfung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bauleitplanerischen Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB.

9.1 Inhalte und Ziele der FNP Änderung

Die Gemeinde Uckerland beabsichtigt mit der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) für Stromerzeugung auf ca. 21 ha zu schaffen. Dies erfolgt einvernehmlich mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ – Stand 09/2025 Satzungsfassung. Darin erfolgt die Darstellung als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“. Die zulässige überbaute Grundfläche wird mit der Grundflächenzahl (GRZ) festgelegt. Sie beträgt 0,6. Das Höchstmaß der baulichen Anlagen wird auf max. 4,0 m über der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt. Für Nebenanlagen kann ausnahmsweise eine

Höhe von max. 5,00 m über der natürlichen Geländeoberkante zugelassen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 21,39 ha Fläche, das SO-Gebiet für die PV-FFA erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 20,93 ha. Er erstreckt sich auf landwirtschaftliche Nutzflächen westlich von Trebenow nördlich des Köhntoptals ein.

Der Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1 wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Für die Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 ist die Darstellung als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung: „Photovoltaik“ geplant. Das Baugebiet wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Sinne von § 11 BauNVO festgesetzt.

Der Umweltbericht legt die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB dar. Die mit der Planung gegenüber dem Bestand verbundene Veränderungen der Umweltsituation werden im vorliegenden Umweltbericht ermittelt, bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung-, Verringerung- und dem Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen aufgezeigt.

9.2 FNP-relevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

Folgende für die Bauleitplanung und damit auch für die vorliegende FNP-Änderung relevanten umweltbezogenen Informationen, Fachplanungen und Rechtsvorschriften sind zu berücksichtigen:

Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023

In § 2 des EEG 2023 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien herausgestellt.

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im übertragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im BNatSchG, § 1 Abs. 1 wird das grundlegende Ziel des Naturschutzes wie folgt formuliert:

„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Schutz der biologischen Vielfalt

Die in § 1 (1) Nr. 1 genannte und § 7 (1) Nr. 1 BNatSchG definierte biologische Vielfalt soll über die Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, die natürlich vor-

kommenden Ökosysteme, Biotop und Arten sowie Lebensgemeinschaften und Biotop erhalten werden (§ 1 (2)). Dem Schutz der biologischen Vielfalt dienen zudem die Vorschriften zu Maßnahmen gegen invasive Arten (§§ 40a – 40f) sowie zur Verwendung gebietsheimischer Herkunft bei Ansaaten und Anpflanzungen in der freien Natur (§ 40 BNatSchG). Im Land Brandenburg gilt die Verwaltungsvorschrift „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“.

Den genannten Zielsetzungen soll durch den Erhalt hochwertiger Lebensräume von seltenen Tier- und Pflanzenarten in den Änderungsbereichen entsprochen werden.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

In § 13 BNatSchG wird der Vorrang der Vermeidung gegenüber der Kompensation von Beeinträchtigungen festgeschrieben. § 14 definiert Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 15 den Verursacher zur Prüfung von Alternativen sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der Beeinträchtigungen verpflichtet. Im vorliegenden Umweltbericht sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zur Kompensation von Eingriffen (Ausgleich) enthalten.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Ebene des zugehörigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Vgl. hierzu Umweltbericht zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Trebenow

Brandenburgisches Naturschutz-Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

Das BbgNatSchAG ist seit dem 01.06.2013 in Kraft und führt Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG auf. In § 6 wird die Anwendung von Ersatzzahlungen konkretisiert, in § 18 Abs. 1 werden zusätzlich zu § 30 Abs. 2 BNatSchG in Brandenburg geschützte Biotop aufgelistet. Mit § 17 erhalten die Alleen einen Schutzstatus. Die nach BbgNatSchAG geschützten Alleen und Biotop werden im Umweltbericht gesondert gekennzeichnet.

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB werden die notwendigen Bestandteile des Umweltberichts aufgeführt. Der Umweltbericht wird zudem als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bauleitplans in § 2a BauGB genannt. In § 4c wird die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, in Verantwortung der Gemeinde festgelegt. Das BauGB schreibt in den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a Satz 2) den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notwendigkeit einer Umwandlung als Wald genutzter Flächen ist zu begründen. Im BauGB ist die Berücksichtigung des Artenschutzes sowie des artenschutzrechtlichen Gebietsschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bzw. 7b festgeschrieben.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Bundesbodenschutzgesetz wurde erlassen, um die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Hierzu sind gemäß § 1 schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Be-

eintrüchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) stellt u. a. Anforderungen an Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte in Abhängigkeit von verschiedenen Wirkungspfaden. Im Umweltbericht wird der aktuelle Zustand der Bodenfunktionen im Änderungsbereich erfasst und potenzielle nachteilige Einwirkungen durch das Vorhaben bewertet. Bei Bedarf werden Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Bodenfunktionen formuliert.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist ein übergeordnetes Rahmengesetz, dessen Ziel es ist, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu schützen. Demnach sind u. a. nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 (1)).

Das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) legt u. a. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers z. B. in Wasserschutzgebieten und zur Verhütung von Gewässerschäden durch wassergefährdende Stoffe fest. Nach § 54 (3) ist die Versiegelung und Verdichtung des Bodens nur im unvermeidbaren Umfang erlaubt, um die Grundwasserneubildung nicht zu beeinträchtigen. Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden (§ 54 (4)).

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Einhaltung der Gesetzesvorgaben. Bei Bedarf werden Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Die für die Bauleitplanung und damit auch für den FNP aufgelisteten Ziele werden zudem in folgenden Fachplänen dargelegt:

Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro)

Das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg hat die Aufgabe, die landesweiten Ziele des Naturschutzes und damit des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes der BRD darzustellen. Es ist von den Behörden und öffentlichen Stellen, deren Planungen und Maßnahmen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berühren können, zu berücksichtigen. Sie unterliegen der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Ziele der Raumordnung [3, Textteil]. Im folgenden Textabschnitt werden die Ziele des Landschaftsprogramms aufgeführt. Sie werden in Kapitel 2 unter den jeweiligen Schutzgütern bei der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie bei der Prognose des Umweltzustands mit Durchführung des Vorhabens berücksichtigt und die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen bewertet. Zu beachten ist die grobe Darstellung des LaPro, weshalb kleinflächige Vorbelastungen (Straßen, Gewerbegebiete) nicht dargestellt sind. Zudem sind einige Darstellungen über 20 Jahre alt, andere – wie das Landschaftsbild und der Biotopverbund – neu über- bzw. erarbeitet worden.

Um den Zielen des LaPro zu entsprechen, ist auf einen weitestgehenden Erhalt bzw. eine Aufwertung von landwirtschaftlichen Flächen mit ihren gliedernden Elementen wie Baumreihen und Hecken zu achten, die in der Regel auch eine Bedeutung für Biotope und den Artenschutz, für die Erlebniswirksamkeit und Erholungsnutzung haben. Die nur gering besiedelten Bereiche sollen weiterhin störungsarm bleiben. Die Grundwasserqualität darf nicht beeinträchtigt werden, die Bodenfunktionen sollen weitgehend erhalten oder verbessert werden.

Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim:

Siehe Kap.5.1.

Landkreis Uckerland

Siehe Kap.5.2.

Flächennutzungsplan

Siehe Kap.5.3.

Bewertung für den Umweltbericht im FNP:

Es sind u. a. die Ziele des Umweltschutzes im Bundesnaturschutzgesetz, im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz, im Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz, in der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, im Brandenburgischen Wassergesetz und die Vermeidung von Bodenversiegelungen zu beachten.

9.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

9.3.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung des FNP erfolgt eine deutlich generalisierte Aufnahme des Umweltzustandes. Zu näheren Details wird auf den Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“, Kap. 2 verwiesen.

Naturräumliche Lage und Flächennutzung

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Trebenow, rund 11 km nördlich von Prenzlau, im Uckermärkischen Becken- und Hügelland am Rand der Grundmoränenlandschaft Schönermark–Dedelow. Das Relief fällt von etwa 53 m ü. NHN im Südwesten in Richtung des Köhntoptals auf ca. 35 m ü. NHN ab. Die umgebende Landschaft ist großflächig ackerbaulich geprägt, nördlich verläuft die Verbindungsstraße Karlstein–Trebenow, südlich schließt das Köhntoptal an. Die einzige nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche ist die ehemalige Müllablagerung, heute eine Ruderalfläche. Siedlungen (Trebenow, Karlstein) liegen in einem Abstand von ca. 0,5–1 km. Die Flächen werden derzeit überwiegend als Intensivacker genutzt, kleinräumig treten Ackerbrachen, Weg-/Heckensäume sowie ruderal geprägte Teilflächen auf.

Schutzgebiete und planungsrelevante Schutzbelange

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten und Objekten, die gemäß BbgNatSchAG bzw. BNatSchG bzw. als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen wurden. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich jedoch das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Köhntoptal“ (DE 2549-302/-501). Etwa 2 km östlich schließt das EU-Vogelschutzgebiet „Uckerniederung“ (DE 2649-421) an, das zu den landesweit bedeutendsten Rast- und Brutgebieten für Wasser- und Wiesenvögel zählt. In der Nähe befindliche Naturschutzgebiete sind in Kap. 6.2 dargestellt. Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. Brandenburgischem Wassergesetz sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Änderungsbereich ist ein Bodendenkmal in Bearbeitung mit der Nr. 142556 Trebenow 35 eingetragen, eine Siedlung des Neolithikums.

Boden und Fläche

Im Änderungsbereich befinden sich überwiegend ackerbaulich intensiv genutzte Lehm Böden. Die Böden weisen aufgrund der über 50 liegenden Bodenfruchtbarkeit besondere Wert- und Funktionselemente auf. Die Böden erfüllen Funktionen der Nahrungsmittelproduktion, der Grundwasserneubildung sowie der Filter- und Pufferung. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung sind sie durch regelmäßige Bearbeitung geprägt. Die Archivfunktion des Bodens ist durch registrierte Verdachtsflächen von Bodendenkmalen zusätzlich von Bedeutung.

Wasser

Oberirdische Gewässer sind im direkten Plangebiet nicht vorhanden. Südlich verläuft der Köhntop, ein naturnahes Fließgewässer mit begleitenden Feuchtbiotopen, das Teil des gleichnamigen FFH- und NSG-Gebiets ist. Während in der Uckerniederung ein hoher Grundwasserstand von 0 – 2 m unter Geländeoberkante vorherrscht, nimmt er auf der angrenzenden Grundmoräne rasch zu, so dass im Änderungsbereich mit einem GW Stand von > 20 – 30 m zu rechnen ist. Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete. Auch das Köhntoptal ist weder Hochwasserrisikogebiet noch Überschwemmungsgebiet außerhalb von Trinkwasserschutzegebieten.

Klima und Luft

Der Änderungsbereich ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, wird ackerbaulich bewirtschaftet und weist keine Versiegelung auf. Die hier entstehende Kaltluft fließt in das Köhntal ab. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte in der Umgebung ist die Kaltluftproduktion für die Umgebung von relativ geringer Bedeutung. Für die Sauerstoffproduktion und Luftfilterung besitzt die Fläche eine geringe Bedeutung, da flächige Gehölze oder dichte linienhafte Gehölze fehlen. Mit dem sich anschließenden Köhntoptal ist jedoch ein dichtes linienhaftes Gehölz unmittelbar in der Nähe vorhanden.

Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Der Änderungsbereich ist durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Im Süden liegt das FFH-Gebiet Köhntoptal unweit der Grenze des Änderungsbereichs. Innerhalb des FFH Gebiets liegen verschiedene geschützte Biotope bzw. FFH-Lebensraumtypen z. B. Auenwälder oder auch Steppen-Trockenrasen, die eine hohe Bedeutung für die Biodiversität aufweisen. Im Bereich der FNP Änderung wurden Vorkommen geschützter Arten nachgewiesen, darunter die Feldlerche als Bodenbrüter sowie die Zauneidechse. Für die streng geschützte Zauneidechse ist insbesondere der Bereich der Abgrabung mit südexponierten Böschungen von Bedeutung, in geringerem Maße die Säume entlang der Straße. Das Rehwild und weitere Säugetiere nutzen die Ruderalfläche mit den Abgrabungen als Rückzugsraum. Der Fischotter wurde im Köhntop nachgewiesen, wo er das Gewässer mit den umgebenden Feuchtbiotopen nutzt.

Mensch, Bevölkerung

Trebenow gehört zur Gemeinde Uckerland. Mit Stand vom Dezember 2015 hat das Dorf 163 Einwohner und wurde erstmals 1321 schriftlich erwähnt. In der Ortsmitte befindet sich eine Kirche mit geschätztem Baujahr um 1480. Das Plangebiet hat gegenwärtig nur eine geringe Bedeutung für die Naherholung. Wegführungen existieren vor allem für landwirtschaftliche Nutzungen. Die Bebauung ist dorftypisch mit Einzelhäusern bzw. Gehöften und umgebenden Gärten. Die geschlossene Wohnbebauung liegt ca. 600 m nordöstlich vom Solarpark entfernt. Zwei Gehöfte liegen in einem Abstand von ca.

120 m zum Solarpark, ein drittes ca. 200 m. Optische Beeinträchtigungen gibt es durch die vorhandenen Windenergieanlagen nördlich, nordöstlich und westlich von Trebenow.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegt ein Bodendenkmal im Südwesten des Änderungsbereichs. Es handelt sich um das Bodendenkmal in Bearbeitung Nr. 142556 Trebenow 35, eine Siedlung des Neolithikums. Zudem besteht für den gesamten Vorhabenbereich nach Angaben der Denkmalschutzbehörde die begründete Vermutung, dass bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Baudenkmale sind im Umkreis von 500 m nicht vorhanden.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die offene, großmaßstäbige Agrarflur geprägt. Die Flächen wirken weit und sind nur gering strukturiert. Eine landschaftlich besonders prägende Rolle spielt das Köhntoptal im Süden, das einen deutlichen Kontrast zur offenen Feldflur bildet und eine Aufenthaltsqualität bietet. Das Plangebiet selbst ist landschaftlich weniger eigenständig, erhält seine Wertigkeit aber durch die Lage im Übergang zum Talraum. Insgesamt ist die landschaftliche Wertigkeit als mittel einzustufen.

9.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der FNP-Änderung würden die Flächen ackerbaulich weitergenutzt, zusätzliche Inanspruchnahmen blieben aus, zugleich entfielen der Beitrag der Gemeinde zur Energiewende und zur Minderung von Treibhausgasemissionen. Die regionale Zielsetzung, geeignete Flächen mit geringer Siedlungsbetroffenheit und ausreichender Abgrenzbarkeit gegenüber Schutzbereichen für die erneuerbare Energieerzeugung bereitzustellen, könnte nur verzögert oder an anderen, ggf. konfliktträchtigeren Standorten erfüllt werden.

Die landwirtschaftliche Intensivackerfläche würde ohne das geplante Vorhaben bestehen bleiben und weiter genutzt werden. Es ist anzunehmen, dass die Ruderalfläche im Randbereich der Altlasten nicht wesentlich verändert werden würde. Möglicherweise würden über einen längeren Zeitraum sukzessive mehr Gehölze einwandern.

Wird die intensive Ackernutzung fortgeführt und auch die Ackerbrache wieder einbezogen, ist weiter mit einer Abnahme oder Stagnation in der Artenvielfalt in der Feldflur zu rechnen – z. B. bezogen auf Bodenbrüter und Insekten.

Die Fläche würde zudem voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Ein weiterer Humusabbau bzw. das Verbleiben auf einem geringen Niveau ist zu erwarten, wenn die Intensität und Häufigkeit der Bodenbearbeitung nicht deutlich verringert wird. Aufgrund der zunehmenden jährlichen Durchschnittstemperaturen und hohen Verdunstungsraten während der Vegetationsperiode ist trotz relativ gleichbleibender Niederschläge in den nächsten Jahren eher mit weiter absinkenden bzw. niedrigen Grundwasserständen zu rechnen. Wesentliche Änderungen der Grundwasserneubildung infolge der fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung wären nur zu erwarten, wenn Dauerkulturen angelegt würden, die bewässert werden müssen. Generell ist weiterhin mit der Zunahme von extremen Temperaturschwankungen, einer Abnahme des pflanzenverfügbaren Niederschlagswassers, mit besonderen Niederschlagsereignissen und Stürmen zu rechnen.

Die Windenergieanlagen werden weiter bestehen, durch Repowering werden allmählich ältere Anlagen durch neue, höhere ersetzt.

Das Wohnumfeld wird tendenziell nicht weiter mit Wohngebäuden bebaut werden. Es ist generell mit einer weiteren Nutzung von Flächen für die Energiegewinnung durch Windkraft und Solaranlagen zu rechnen. Nördlich der Ortsverbindungsstraße Trebenow – Karlstein, damit nördlich des Änderungsbereichs plant ein weiterer Vorhabenträger eine größere PV-FFA. Auch diese PV-FFA kann mit Bodendenkmalen in Berührung kommen. Die Erosion könnte durch die landwirtschaftliche Bearbeitung zunehmen, wodurch sich das Bodenprofil und die Bodeneigenschaften verändern. Intensive Landwirtschaft geht im Allgemeinen mit einem Humusabbau im Boden einher.

9.3.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der 3. FNP-Änderung wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Ackerflächen planungsrechtlich in eine energiewirtschaftliche Nutzung überführt. Daraus folgt, dass der Boden/ die Fläche in Teilbereichendurch technische Inanspruchnahmen (z. B. Wege-/Technikflächen) dauerhaft und großflächig unter den Modulreihen überwiegend ohne Versiegelung genutzt wird. Vollversiegelungen führen zu einem vollständigen Verlust von Bodenfunktionen.

Durch die Bebauung mit einer PV-FFA gehen ökologische Bodenfunktionen in relativ geringem Umfang verloren bzw. werden in geringem Maße beeinträchtigt, da der Anteil der tatsächlich (teil-) versiegelten Fläche relativ gering im Verhältnis zur Größe des Änderungsbereichs ist. Die Fläche ist durch landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet. Die Nutzungsintensität wird verringert. Es gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen zeitweilig verloren und werden zur Energiegewinnung genutzt.

Im Wasserhaushalt sind bei randlicher Lage zum Köhntoptal keine relevanten Wirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser tropft an der Modulkante ab und versickert im Boden. Da der Boden nicht so durchlässig ist, muss durch eine schnelle Begrünung des Bodens und ggf. weitere Maßnahmen ein verstärkter Abfluss verhindert werden. Dieser wird nicht höher sein als unter der Ackernutzung, da auch bei dieser nicht immer der Boden bedeckt ist und im Bereich der Fahrspuren das Wasser gut abfließen kann.

Für Klima und Luft steht einer geringfügigen Minderung lokaler Ausgleichsfunktionen die übergeordnete positive Klimabilanz der erneuerbaren Energieerzeugung gegenüber. Gegenüber dem derzeitigen Zustand treten mit der Umsetzung des B-Plans Veränderungen des Mikroklimas durch die Beschattung unterhalb der Modultische ein. Das Niederschlagswasser fließt von den Modultischen konzentrierter ab. Die zeitweise geringere Feuchtigkeit und Beschattung unterhalb der Modultische beeinflusst das Pflanzenwachstum, wobei in der Regel nur kleinflächige Offenflächen verbleiben. Für die Lufthygiene besteht durch die Umwandlung der Ackerfläche in Grünland ggf. ein geringfügiger positiver Effekt, da die Bodenbearbeitung entfällt, die zu einer örtlich und zeitlich begrenzten Zunahme der Feinstaubbelastung führen kann.

In Bezug auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird die Offenlandnutzung verändert, wobei Schutzgebiete nicht überplant werden und die Durchgängigkeit des Freiraumverbunds entlang des Köhntoptals gewahrt bleibt. Nach der Fertigstellung der PV-FFA wird sich auf ca. 30 % der derzeitigen Ackerfläche durch Ansaat, Mahd oder Beweidung ein extensiv genutztes Grünland entwickeln (gemäß Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan). Es ist insgesamt mit einer höheren Anzahl und Vielfalt an Pflanzenarten zu rechnen, da der Pestizideinsatz, die intensive Nutzung und der Umbruch entfallen. Für die größeren Säugetiere wird die Fläche nicht mehr nutzbar sein, da sie eingezäunt ist. Der Bodenabstand des Zaunes erlaubt jedoch Mäusen, Hasen, Füchsen u. ä. die weitere Nutzung. Die Ruderalfläche bleibt zugänglich bei einer Breite von 50 m auf ca. 2 ha und fungiert als Wildtierkorridor

zwischen der westlichen und mittleren PV-FFA-Fläche. Zwischen mittlerer und östlicher PV-FFA-Fläche wird ebenfalls ein Wildtierkorridor hergestellt. Es gehen keine Gehölze verloren und dadurch auch keine potenziellen Quartiere oder Jagdhabitats von Fledermäusen und keine Quartiere von Höhlen- und Nischenbrütern. Das Nahrungsangebot für Fledermäuse wird sich voraussichtlich nicht erheblich ändern. Das Entfallen des Pestizideinsatzes fördert den Anteil blühender Pflanzen und der Insekten, so dass die verschatteten Flächenanteile kompensiert werden können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass vereinzelt Feldlerchen innerhalb eines Solarparks brüten. Durch Anlegung von Feldlernefenstern, ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der Reviere verringern wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Brutdichte auf den Agrarflächen stark von der Nahrungsverfügbarkeit abhängt, so dass die vom Solarpark verdrängten Brutvögel keine neuen Reviere finden, wenn keine Maßnahmen zur Aufwertung ergriffen werden. Für die streng geschützten Zauneidechsen entstehen keine erheblichen Verluste an Lebensräumen. Amphibien kommen im betrachteten Änderungsbereich voraussichtlich in breiter Streuung wie auch auf benachbarten Ackerflächen vor. Sie werden davon profitieren, dass keine Chemikalien auf dem PV-FFA-Gelände ausgebracht werden. Für Wirbellose, z. B. Falter, Wildbienen und Heuschrecken wird sich die Habitatqualität verbessern. Die biologische Vielfalt wird auf der Fläche des für eine Bebauung vorgesehenen Änderungsbereichs voraussichtlich mindestens gleich bleiben, sich tendenziell in Bezug auf die Artenvielfalt der Pflanzen und der Wirbellosen erhöhen.

Im Landschaftsbild sind sichtbare Veränderungen im Nahraum der Anlage zu erwarten, ohne dass der wertgebende Talraum selbst in Anspruch genommen wird. Für den Menschen sind keine gesundheitsrelevanten Belastungen zu prognostizieren. Erholungsfunktionen der freien Feldflur bleiben außerhalb des Anlagenbereichs bestehen. Die eingezäunte PV-FFA verändert den Charakter der derzeitigen Landwirtschaftsfläche hin zu einer technischen Ausprägung. Die Sichtbeziehungen von der Straße zum Köhntoptal werden in diesem Bereich beeinträchtigt. Mit der extensiven Pflege der Flächen zwischen den Modultrassen und in den Randbereichen entsteht eine wiesenartige Vegetation mit einer relativ hohen Artenvielfalt. Auf der Ost- und Nordwestseite werden gemäß der Bebauungsplanfestsetzungen Strauchhecken gepflanzt, die zu einer Einbindung der Anlage in die Landschaft beitragen. Die entlang der Straße befindlichen Gehölze tragen zur Sichtverschattung der PV-FFA bei. Das Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtsstraßen wird während der Bauphase leicht erhöht sein. Während der Betriebsphase ist nicht mit erhöhtem Verkehr und Belastungen durch Lärm sowie Schadstoffemissionen zu rechnen. Die Änderungsfläche wird, mit Ausnahme der Wildtierkorridore, eingefriedet. Dies ist notwendig, da es sich um eine elektrische Betriebsstätte handelt und der Zutritt zu verwehren ist sowie aus versicherungstechnischen Anforderungen. Zudem ist der Bereich aufgrund des Reliefs von der nah vorbeiführenden Straße, kaum jedoch von über 500 m Entfernung aus einsehbar. Eine Zerschneidung der Landschaft in Bezug auf die Erholungsnutzung findet nicht statt, es wird kein Weg gekappt.

Der Ort Trebenow wird nicht direkt durch das Vorhaben berührt. Eine visuelle Beeinträchtigung entsteht für Bewohner der drei Einzelgehöfte an der Straße nach Trebenow sowie ggf. am Rand von Karlstein und am Westrand von Trebenow, die Blickkontakt zum Köhntoptal haben. Die Anlagen die Lärm emittieren, können in einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung gebaut werden. Die Erheblichkeit der Auswirkungen kann erst anhand der genauen Lage bestimmt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit einer zusätzlichen Einhausung, um Lärmemissionen auf ein unerhebliches Maß zu mindern.

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in nördlicher und nordöstlicher Richtung mind. 120 m entfernt. Durch die Süd-Ausrichtung der Module gibt es keine direkte Blendwirkung für die Wohngebäude an der Straße nach Trebenow und am Westrand von Trebenow, die im 500 m-Umkreis stehen. Zudem

sind Anpflanzungen von Strauchhecken zur Abgrenzung der PV-FFA mit Sichtschutzwirkung für die Wohngebäude geplant, die auch für das weiter entfernt liegende Dorf Trebenow wirken

Bei den Erdarbeiten für z.B. Zuwegungen muss immer mit Funden gerechnet werden, die dem Denkmalschutzgesetz unterliegen. Dementsprechend muss bei einem Verdacht auf archäologische Funde die untere Denkmalschutzbehörde umgehend benachrichtigt werden und die Erdarbeiten sind bis zur Beendigung der Dokumentation durch die Behörde einzustellen. Die Auswirkungen auf Kulturgüter können durch Vermeidungsmaßnahmen vor bzw. während der Baumaßnahme sowie durch die Art der gewählten Fundamente minimiert werden.

9.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit entsprechenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase wird eine Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und Grundwassers vorgenommen. Hierzu zählen z.B. Ramm- oder Tellerfundamenten für die Modultische, sofern möglich, der Einsatz eines Kabelpfluges zur Verlegung der Mittelspannungskabel, die Anlage der Zufahrtswege und Stellflächen als Schotterauftrag auf Geotextil, die Vermeidung einer Beeinträchtigung der Archivfunktion des Bodens, der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sowie der Schutz von Gehölzen während der Bauphase.

Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Diese betreffen die Vermeidung von Tierverlusten bei Brutvögeln in der Bauphase (inkl. Rückbauphase), bei streng geschützten Reptilien während der Bauphase und in Baugruben.

Während der Anlage- und Betriebszeit sind zudem artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) umzusetzen. Hierdurch können Tierverluste während der Betriebszeit der PVA und die Minderung der Barrierewirkung für kleine Säugetierarten vermieden werden.

Zudem werden entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs durchgeführt (vgl. Festsetzungen vorhabenbezogener Bebauungsplan). Mit der Umwandlung von Intensivacker in extensiv gepflegtes Grünland und der Anpflanzung von Strauchhecken am Rand des SO-Gebietes werden Maßnahmen zur Erhöhung der Naturhaushaltswirksamen Fläche getroffen. Zudem wird durch die Anlage und den Erhalt des Wildkorridors und mit der Schaffung von drei Feldlerchenfenstern (jew. 25 x 25 m) zu einer tierfreundlichen Umgebung der PV-Anlage beigetragen. Außerhalb des Änderungsbereichs wird zur Stärkung der Freiraumverbundfunktion des Köhntoptals beigetragen, indem eine Pflege von Offenflächen gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet Köhntoptal auf ca. 2,28 ha umgesetzt wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens, der Biotope, der Lebensräume der Fauna und des Landschaftsbildes werden vollständig ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Nationale Schutzgebiete und Natura 2000-Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt. Die FFH-Vorprüfung für das SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421) kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen, vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu erwarten sind, auch nicht im Zusammenwirken mit anderen geplanten Vorhaben.

9.4 Verfahren der Umweltprüfung

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes wurden folgende Methoden angewandt:

Biotope: Begehung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung zur Biotopkartierung gemäß Bbg. Kartierschlüssel (Zimmermann et al. 2011) im April 2023; Ansprache gesetzlich geschützter Biotope des § 30 BNatSchG in Verbindung mit §§ 17 und 18 BbgNatSchAG;

Brutvögel: Es fanden mind. sechs Begehungen (März – Juli 2024) zur Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) durch einen Ornithologen statt. Die Brutvögel wurden im Geltungsbereich zuzüglich der außerhalb gelegenen Randstrukturen mit Gehölzen, Säumen und Ruderalflächen erfasst. Der Endbericht liegt noch nicht vor, aber die Karte mit den Ergebnissen

Zug- und Rastvögel: Es waren sieben Begehungen zur Erfassung der Zug- und Rastvögel geplant. Während der Begehungen werden i.d.R. ab 0,5 h bis 1 h vor Sonnenaufgang mindestens sechs Stunden alle rastenden und überfliegenden Vögel erfasst. Aufgrund der schwachen Nutzung des Gebietes durch Zug- und Rastvögel wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Mail vom 13.01.2025) nur eine Begehung im März und fünf Begehungen von Mitte September bis Ende November 2024 durchgeführt.

- **Reptilien:** Die Erfassung dieser Artengruppe erfolgte an vier Tagen von Mitte April bis Ende August 2024 bei geeigneter Witterung (18 – 29°C, 1/8 bis 3/8 bewölkt, Wind max. 3-4 bft.). Alle relevanten Strukturen wurden von einer bis zwei Personen langsam begangen und abgesucht.

- Es erfolgten Recherchen nach fachgesetzlichen Vorgaben und relevanten Fachplanungen.

- Es erfolgte eine Auswertung allgemein zugänglicher Quellen zum Zustand der Umwelt im Plangebiet. Die Informationen aus den Stellungnahmen zum B-Plan-Vorentwurf wurden ausgewertet.

- Der Umweltbericht wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Informationen aus den faunistisch-floristischen Erfassungen, der Informationen aus den vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, den vorliegenden Gutachten und den Recherchen erstellt.

9.4.1.1 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Gemäß §§ 3 und 4 BauGB wurden sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung wurden verschiedene Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen eingebracht. Diese wurden geprüft und im Abwägungsprozess berücksichtigt. Nicht alle Belange waren abwägungsrelevant; jedoch wurde jeder Beitrag dokumentiert und hinsichtlich seiner Relevanz für den Planinhalt bewertet.

Nachfolgend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse.

- **Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg:** Die Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Die Hinweise zur Nutzung digitaler Beteiligungswege und zur Übermittlung von Geodaten wurden aufgenommen. Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung ergeben sich nicht.
- **Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim:** Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Hinweise zur Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sowie zu Natura-2000-Aspekten wurden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat diese Kriterien in der Abwägung berücksichtigt.

- **Landkreis Uckermark Bauordnungsamt / Bauplanung:** Redaktionelle Korrekturen (u. a. Planzeichnungsfehler, falsche Ortsbezeichnung) wurden übernommen. Auswirkungen auf die inhaltliche Planung bestehen nicht.
 - **Landkreis Uckermark Umwelt- und Landwirtschaftsamt:** Die Kritik an der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurde geprüft. Dieses wies auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich hochwertiger Ackerflächen mit durchschnittlich 41 Bodenpunkten hin. Es wurde die Gefahr einer dauerhaften Flächenkonkurrenz betont, die ortsansässige Betriebe und die regionale Versorgungssicherheit beeinträchtigen könnte. In der Abwägung wurden diese Aspekte gegen die energie- und klimapolitischen Ziele abgewogen. Dabei überwogen die Argumente für die Umsetzung:
 - Die Flächen sind verpachtet und nicht existenzsichernd für örtliche Betriebe.
 - Topographische Einschränkungen (Hanglage) mindern die landwirtschaftliche Eignung.
 - Die Nutzung als PV-Fläche ist zeitlich befristet; ein Rückbau und eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung sind vorgesehen.
 - Gemäß § 2 EEG 2023 ist die Errichtung von PV-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse.
Zusätzlich wurden ökologische Vorteile hervorgehoben: Unterbleiben intensiver Bodenbearbeitung, Entwicklung von Dauergrünland, Förderung der Bodenlebewesen und Humusbildung.
- Damit wurde der Landwirtschaft ein hoher Stellenwert eingeräumt, jedoch im Rahmen der Abwägung der Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangig bewertet. Zudem stellte diese klar, dass landwirtschaftliche Nutzung nicht zwingend mit Humusabbau verbunden sei, da nachhaltige Bewirtschaftung auch einen Humusaufbau ermögliche. Da die betroffenen Flächen nur einen geringen Humusgehalt aufweisen, ist im Zuge der geplanten Extensivgrünlandnutzung mit positiven Effekten für Bodenstruktur und Humusbilanz zu rechnen.
- **Landesamt für Umwelt (LfU):** Stellungnahmen zu Immissionsschutz, Wasserwirtschaft und Naturschutz ergaben keine Konflikte. Die Mindestabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen werden eingehalten. Hinweise zu Lärm, Licht und Schallschutz wurden zur Kenntnis genommen.
 - **Landkreis Uckermark - Untere Denkmalschutzbehörde und Landesamt für Denkmalpflege:** Frühere Stellungnahmen zu denkmalfachlichen Belangen sind bereits berücksichtigt worden. Die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung der PV-FFA im Bereich des erfassten Bodendenkmals ist, ggf. unter Auflagen, möglich. Im Änderungsbereich wurde das Bodendenkmal nachrichtlich übernommen. Weitere Einwände bestehen nicht.
 - **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe:** Keine Betroffenheit durch das Vorhaben. Allgemeine Hinweise zur Datenbereitstellung (XPlan, GIS-Formate) wurden aufgenommen.
 - **E.DIS Netz GmbH / ediscom / DNS:Net / 50Hertz:**
Es bestehen keine Einwände. Teilweise wurde auf Leitungsabfragen und Schutzmaßnahmen hingewiesen, die im späteren Bauverfahren zu berücksichtigen sind.

- **Deutsche Bahn AG / Bundesnetzagentur / Telekommunikationsunternehmen**
Keine Betroffenheit durch das Vorhaben. Hinweise zur weiteren Abstimmung wurden vermerkt.
- **Stadt Strasburg, Gemeinden Nordwestuckermark, Woldegk, Prenzlau sowie weitere Nachbarkommunen**
Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
- **Naturschutzverbände**
Es wurden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen (u. a. Feldlerchen-Habitate, Extensivgrünland, externe Maßnahmen am FFH-Gebiet „Köhntoptal“) eingefordert. Den Forderungen wurde nur teilweise nachgekommen.
- **Weitere TöB (z. B. Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, Wasser- und Bodenverband, Straßenwesen, Forst)**
Sämtliche Stellungnahmen ergaben keine relevanten Einwände.

Die eingegangenen Stellungnahmen zur 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes haben im Wesentlichen keine durchgreifenden Bedenken aufgezeigt. Einzelne redaktionelle Anpassungen wurden vorgenommen. Die kritischen Hinweise zur Flächeninanspruchnahme und zum Naturschutz wurden intensiv geprüft. Im Ergebnis überwiegt das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzungen des EEG 2023 und des Bundesklimaschutzgesetzes. Die vorgesehenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen stellen sicher, dass Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Die Planung ist damit abwägungsgerecht und nachvollziehbar.

9.5 Maßnahmen zur Überwachung

Die Gemeinden sind zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung von Bauleitplänen entstehen, verpflichtet. Hierdurch sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen werden (§ 4c BauGB).

Mit der Umsetzung der Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

Im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG ist jedoch zu kontrollieren, ob die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden und ob die in den Bauleitplan übernommenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind die bauzeitlichen Beschränkungen, die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche und die Pflege der Flächen zu kontrollieren. Es sollte ein Monitoring für die Annahme der Maßnahmenflächen durch die Feldlerche stattfinden.

9.6 Darstellung von Alternativen

Der Standort im Südwesten der Gemarkung Trebenow ist für die vorgesehene Nutzung optimal geeignet. Zu begründen ist dies insbesondere durch den Abstand zum Ortskern (siehe Kap.4.1), die bereits vorhandene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen innerhalb des Landschaftsbildes sowie der ehemaligen Mülldeponie.

Gegenwärtig sind innerhalb der Gemeinde keine anderen Flächen wie zum Beispiel im Umfeld von Bahntrassen, an Autobahnen oder aber auch über klassische Konversionsflächen bzw. vorhandene Ge-

werbegebiete bekannt, die für diese Nutzung geeignet sind. Die Gemeinde Uckerland beansprucht so zum Beispiel lediglich knapp 3 km Autobahn, welche zu dem nördlich und südlich durch ein Windeignungsgebiet vorgeprägt ist. Die Bahnschiene verläuft auf rund 4,2 km durch das Gemeindegebiet, ist jedoch aufgrund Ihrer parallelen Lage zur Ucker durch zahlreiche Schutzgebiete geprägt und daher für eine Bebauung mit FF-PVA nicht zu verwenden. Zudem entspricht die Fläche den Vorhaben des Kriterienkatalogs Freiflächenphotovoltaik in Uckerland. Aus diesem Grund konzentriert sich die Planung auf den ausgewählten Standort.

9.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine echte Alternative mit deutlich weniger Beeinträchtigungen für die Umwelt-Schutzgüter zur Nutzung der beplanten Fläche besteht in der Gemarkung Trebenow nicht. Eine Nicht Durchführung der Planung kommt nicht in Betracht, da der Koalitionsvertrag der Bundesregierung Ausbauziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien enthält.

Der Änderungsbereich selbst wurde während der Planungsphase nach einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde so verändert, dass die Abstände zum Köhntoptal und dessen Schutzgebietsgrenzen deutlich vergrößert wurden.

9.8 Referenzliste der Quellen

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189).

Baunutzungsverordnung (BauNVO): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323, S. 1091), in Kraft seit 1. Januar 2025.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG): vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

Bundes-Bodenschutzgesetz: vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG): Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG): vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])
Landschaftsplan der Gemeinde Uckerland (Stand: aktuell gültige Fassung, erstellt im Auftrag der Gemeinde).

Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim, beschlossen am 8. Mai 2024, genehmigt am 24. September 2024 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, bekannt gemacht im Amtsblatt Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024, in Kraft seit 24. Oktober 2024.

FFH-Gebiet „Köhntoptal“ (DE 2549-302): Standarddatenbogen und Managementplanung, Landesamt für Umwelt Brandenburg.

EU-Vogelschutzgebiet „Uckerniederung“ (DE 2749-401): Standarddatenbogen, Landesamt für Umwelt Brandenburg.

Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow“, CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, Stand 09/2025.